

2393 045

Abschrift

Entschl. d. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 614/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eva S. [REDACTED],

G. [REDACTED]-Straße [REDACTED], B. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 18. Oktober 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Der nach dem 31. Dezember 1965 eingegangene Antrag der Klägerin mußte nicht nur das allgemeine Entschädigungsverlangen, sondern auch dessen Konkretisierung in Einzelsprüche enthalten (Urteil des Senats vom 1. April 1971 - IX ZR 203/69). Daß der Tatrichter der Anmeldung vom Februar 1969 nur den Willen der Klägerin, Entschädigung für Schaden an Freiheit und für Schaden an Leben zu verlangen, entnahm, und nur insoweit eine wirksame Anmeldung zu diesem Zeitpunkt für gegeben hält, läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

- 3 -

Nur auf diese Anmeldungen bezog sich die von der Behörde mit den Bescheiden vom 6. Februar und 22. Mai 1970 gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sie galt nicht für andere erst später angemeldete Schadensarten mit (BGH RnW 1967, 425). Daß das Berufungsgesuch das in der Anmeldung des Gesundheitsschadens im November 1969 stillschweigend mitenthaltene Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für nicht alsbald nach Behebung des der Antragstellung entgegenstehenden Hindernisses gestellt hielt, entspricht der Rechtsprechung des Senats. Auf die Hilfebegründung des Berufungsurteils zur Substantiierung des Anspruchs kommt es danach nicht mehr an.

Mal

Dr. Lang

